

## Beantragung der Witwen- /Witwerrente

### Buchholz in der Nordheide

**Ansprechpartner: Frau Kasper, Tel. 04181-214217**

Termine nur nach telefonischer Absprache

Alternativ: Deutsche Rentenversicherung Landkreis Harburg  
Gebäude B Behörde  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen  
Tel. 04131-75950

oder Allgemeine Informationsveranstaltungen  
im Rathaus der Stadt Buchholz / Torbogenzimmer  
immer am 2. und 4. Montag im Monat  
nur mit Voranmeldung unter Tel. 04131-75950

Bitte bringen Sie zu Ihrer Antragsstellung folgende Unterlagen mit (sofern vorhanden):

- Sterbeurkunde (im Original) der/des Verstorbenen (verbleibt bei der Gemeinde)
- gemeinsame Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde (im Original)
- ggf. Geburtsurkunde eines Kindes (im Original)
- ggf. Vollmacht für denjenigen, der die Witwenrente beantragt
- Ihre IBAN-Nummer
- Ihren Personalausweis
- Ihre Rentennummer und die Rentennummer der/des Verstorbenen
- Ihre Krankenkassenkarte
- Ihre Steueridentifikationsnummer (siehe Informationsschreiben der Finanzverwaltung)
- bei Berufstätigkeit der/des Hinterbliebenen: Jahresabrechnung des Vorjahres und die aktuelle Verdienstbescheinigung
- ggf. Arbeitslosengeldbescheinigung
- ggf. Krankengeldbescheinigung
- Adressen und Aktenzeichen anderer Renten: Betriebsrenten / Pension(en)
- Mitteilung des Postrentenservice für 3 Monate Vorschusszahlung (kommt vom Bestatter)
- Nachweis über die Dauer der Lehrzeit oder Gesellen- / Gehilfenbrief oder Lehrvertrag der/des Verstorbenen, wenn die Rente bereits vor 2005 bezogen wurde
- Angabe / Nachweis über die Krankenversicherung der/des Verstorbenen ab 1989 (ohne Belege)

Zusätzlich bei Waisenrente:

- Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde der/des Waise/n (im Original)
- bei einem Stiefkind: Heiratsurkunde / Eheurkunde der Eltern und Meldebescheinigung
- Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung (bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- IBAN-Nummer (bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- Steueridentifikationsnummer
- Rentenversicherungsnummer der/des Waise/n (wenn sie vorliegt)

**WICHTIG:** Wir weisen Sie daraufhin, dass die durch den Bestatter beantragte Vorschusszahlung der Rente (3 Monate) bei NICHT-Beantragung der Witwenrente in vollem Umfang zurückgezahlt werden muss.